

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände

vom 21. März 2017

1. Die am 28. November 2016 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung der Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen von Geflügel wird hiermit aufgehoben.
2. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter weiterhin auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



gez. DVM Höfke
amtlicher Tierarzt